

## 1. Allgemeines

Diese Vertrags- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Angebote über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote gelten, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart worden sind, als freibleibend und unverbindlich. Jeder Vertrag bedarf einer Auftragsbestätigung. Die Rechnungslegung erfolgt mit der Auslieferung der Ware.

## 3. Preise

Den Preisen ist der geschätzte Arbeits- und Materialaufwand zu Grunde gelegt. Änderungen, die einen Mehraufwand bzw. Vereinfachungen zur Folge haben, sind neu zu vereinbaren. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

## 4. Güte und Beschaffenheit

### a. Prototypen

Die Prototypen werden in verschiedenen, konkret zu vereinbarenden Verfahren gefertigt. Sie entsprechen dem vom Auftraggeber gelieferten Zeichnungs- bzw. 3D Datensatz.

Die Prototypen werden grundsätzlich vom Auftraggeber abgenommen und schriftlich freigegeben. Bei weiterer Bearbeitung der Prototypen ohne Freigabe auf Grund sehr kurzer Lieferterminanforderungen geht das Fehlerrisiko zu Lasten des Auftraggebers.

Wird ein Finish auf die Prototypen mit angefragt, bezieht sich das Finish auf die vom Auftraggeber definierten Flächen. Das Finish beinhaltet eine Oberflächenversiegelung, Grundierung und Lackierung der Prototypen nach einer vom Auftraggeber gewählten Struktur oder Oberflächengüte, z.B. nach VDI 3400. Werden die Prototypen abgeformt, kann es beim entformen zu Deformationen, Brüchen, bis hin zur völligen Zerstörung kommen.

### b. Gießformen

Die Gießformen werden ausschließlich in unserem Hause genutzt und nicht ausgeliefert. Bei der angegebenen Formausbringung handelt es sich um eine Mindestausbringung; sollten die Formen eine höhere Ausbringung zulassen, können jederzeit Teile nachbestellt werden. Gießformen, die eine Restformausbringung zulassen, werden max. 1 Jahr gelagert und dann entsorgt. Gießformen, die zur Serienproduktion genutzt werden, können nach Vereinbarung länger gelagert werden.

### c. Gießteile

Die Gießteile werden farbig oder transparent in PU in den Shorehärten A40 bis hin zu glasfaserverstärkten, sehr harten Shorehärten gegossen. PU-Gießteile werden in Anlehnung an die DIN 16901 Toleranzgruppe 130 A gefertigt. Die Wärmebeständigkeit der Gießteile liegt je nach vereinbartem Material zwischen 60° - 115°C.

## 5. Versand und Lieferung

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Auftraggebers. Ab einem Bestellwert von >500,00 € erfolgt einmalig eine Lieferung frei Haus. Bei Teillieferungen wird ab der 2. Lieferung der Versand in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kosten für eventuell gewünschte Sonderversandarten, wie z.B. „vor 10.00 Uhr-Zustellung“ sind ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Versenden der Ware durch Speditionen oder Paketdienste ist beim Empfang der Ware auf den einwandfreien Zustand der Verpackung zu achten. Bei äußerlich sichtbaren Beschädigungen sind diese beim Transporteur sofort anzuzeigen und quittieren zu lassen.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb 14 Tage netto ohne Abzug oder innerhalb 7 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto zahlbar. Die Zahlung gilt erst mit dem Tag als geleistet, an dem der Lieferant über den Gegenwert verfügen kann. Wird dem Lieferer nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers begründete Bedenken bestehen, so ist er berechtigt, Zahlung vor Eintritt des Zahlungstermins zu verlangen sowie außenstehende Lieferungen zurückzubehalten.

Bei Zahlungen nach Fälligkeit ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe der von Großbanken für Kreditgewährungen geforderten Sätze zu berechnen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, die Gesamtforderung für fällig zu erklären. Sämtliche für den Zahlungseinzug anfallenden Kosten werden den in Verzug Geratenen belastet.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. fastpart Kunststofftechnik GmbH. Soweit die Waren vom Käufer weiterverarbeitet oder umgebildet werden, wird der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt geltend gemacht, d.h. gilt fastpart als Hersteller im Sinne § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

## 8. Beanstandungen und Gewährleistungen

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen müssen unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren unter Angabe des Mangels schriftlich angezeigt werden.

Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Lieferer die betriebsübliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.